

## **Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für die Firma**

### **SalTec Umwelttechnik GmbH**

**41836 Hückelhoven**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.03-15-1-46/22-Ga

Köln, den 25.04.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma SalTec Umwelttechnik mit Sitz in Hückelhoven hat mit Schreiben vom 31.03.2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle, die ein Betriebsbereich ist, auf dem Betriebsgrundstück Ottostraße 26, 41836 Hückelhoven (Gemarkung Baal, Flur 1, Flurstücke 401 und 402), angezeigt. Die Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung:

Die Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle war aufgrund der genehmigten Menge der eingesetzten gefährlichen Stoffe entsprechend Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ein Betriebsbereich der Unteren Klasse. Die Menge der tatsächlich in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe unterschreitet jedoch die für einen Betriebsbereich der Unteren Klasse nach Störfall-Verordnung geltenden Mengenschwellen deutlich. Daher hat die Firma SalTec mit Anzeige nach § 7 Abs. 2 Störfall-Verordnung vom 31.03.2022 die Einstellung des Betriebsbereichs zum 29.04.2022 angezeigt und den unwiderruflichen Verzicht auf den Betrieb einer Störfallanlage erklärt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Ganser